

48 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XII. GP.

2. 6. 1970

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXX 1970, mit dem das Bundesgesetz über öffentliche Schutzimpfungen gegen übertragbare Kinderlähmung geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz vom 28. November 1960, BGBL. Nr. 244, über öffentliche Schutzimpfungen gegen übertragbare Kinderlähmung, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBL. Nr. 150/1964, wird wie folgt geändert:

1. § 2 hat zu lauten:

„§ 2. Die öffentliche Schutzimpfung darf nur auf Grund einer freiwilligen Meldung der Impflinge vorgenommen werden. Die Meldung und eine allenfalls erforderliche Zustimmung umfassen das Einverständnis zur Vornahme der Grundimmunisierung und der allenfalls notwendigen Auffrischungsimpfungen.“

2. Nach dem § 2 ist nachstehender § 2 a einzufügen:

„§ 2 a. (1) Ist der Impfling minderjährig, so wird die Meldung vom Sorgeberechtigten abgegeben. Hat der Impfling zwei Sorgeberechtigte,

so genügt die Meldung durch einen von ihnen; widerspricht in diesem Fall der andere Sorgeberechtigte, ohne daß es seiner vorherigen Verständigung oder Anhörung bedarf, so ist die Impfung zu unterlassen. Ist der Minderjährige über 18 Jahre alt und mangelt es ihm, für den Impfarzt offensichtlich, nicht an der nötigen geistigen und sittlichen Reife, um die Bedeutung der Impfung zu erkennen, so bedarf es überdies seiner eigenen Zustimmung.

(2) Ist der Impfling aus einem anderen Grund als dem der Minderjährigkeit nicht eigenberechtigt, so wird die Meldung vom gesetzlichen Vertreter abgegeben. Mangelt es dem Impfling, für den Impfarzt offensichtlich, nicht an der nötigen geistigen und sittlichen Reife, um die Bedeutung der Impfung zu erkennen, so bedarf es überdies seiner eigenen Zustimmung.

(3) Ist der Impfling, für den Impfarzt offensichtlich, geisteskrank, ohne daß er entmündigt ist und ohne daß er einen vorläufigen Beistand hat, so ist die Impfung zu unterlassen.“

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für soziale Verwaltung beauftragt.

Erläuternde Bemerkungen

Nach der geltenden Regelung des § 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes über öffentliche Schutzimpfungen gegen übertragbare Kinderlähmung, BGBI. Nr. 244/1960, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. Nr. 150/1964, ist zur Durchführung dieser Schutzimpfungen bei nichteigenberechtigten Personen die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Diese Bestimmung hat in einigen Fällen zu Schwierigkeiten geführt, die in der Folge das Unterbleiben der Impfung bewirkt haben. Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat sich daher veranlaßt gesehein, eine Neuregelung vorzubereiten, durch die bei voller Wahrung der Freiwilligkeit der Impfung und unter Berücksichtigung der Rechtslage auf dem Gebiete des Familienrechtes und des Persönlichkeitsrechtes eine Vereinfachung für die mit der Durchführung des Gesetzes betrauten Behörden erzielt werden kann. Im Zusammenwirken mit dem Bundesministerium für Justiz wurde daher ein Entwurf zu einer Novelle zum Bundesgesetz über öffentliche Schutzimpfungen gegen übertragbare Kinderlähmung ausgearbeitet.

Die Bestimmungen des Entwurfes gestatten bei Minderjährigen die Meldung zur Impfung durch einen Sorgeberechtigten, bei anderen nicht Eigenberechtigten durch den gesetzlichen Vertreter. Darüber hinaus wird bei Minderjährigen über 18 Jahre und sonst nicht Eigenberechtigten ihre eigene Zustimmung verlangt, wenn sie die notwendige geistige und sittliche Reife besitzen.

Aus Anlaß der Novellierung des Gesetzes soll auch die Bestimmung des § 2 Abs. 2 gestrichen werden, wonach die Anmeldung zur Impfung spätestens acht Wochen vor dem Impftermin zu erfolgen hat, widrigenfalls eine Berücksichtigung nur nach Maßgabe des vorhandenen Impfstoffes geschehen kann. Diese Bestimmung hat sich in den vergangenen Jahren als überflüssig erwiesen; ihre Durchführung bringt bloß einen vermeidbaren Mehraufwand für die Behörden und für die Impfwilligen mit sich. Es konnte daher ohne Ersatz darauf verzichtet werden.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes wird bemerkt:

Zu Artikel I Z. 1:

Die neue Fassung des § 2 hält an der bisher statuierten Freiwilligkeit der Impfung fest. Die freiwillige Meldung zur Impfung umfaßt auch die Zustimmung zur Vornahme dieser. Die Bestimmungen über die zur Meldung Berechtigten sind zusammengefaßt in dem neu einzufügenden § 2 a enthalten. Die befristete Anmeldung wurde, wie vorher ausgeführt, aus Gründen der Vereinfachung eliminiert.

Zu Artikel I Z. 2:

Die Schutzimpfung gegen Kinderlähmung ist als Eingriff in den menschlichen Körper anzusehen. Bei solchen Eingriffen muß folgendes unterschieden werden:

1. Der körperliche Eingriff ist zunächst keine rechtliche, sondern eine tatsächliche Handlung, die in den Rechtskreis des betroffenen Menschen eingreift. Zwar gehören das Leben und die Unversehrtheit des Körpers zu den Rechtsgütern, die Dritten gegenüber Rechtsschutz genießen (Persönlichkeitsrecht), sie sind aber nicht selbst Gegenstand eines Rechtes ihres Trägers. Zur Gestattung oder zur Verweigerung eines Eingriffes in den Körper ist daher zunächst der Betroffene selbst berufen. Diese Frage, die keine rechtsgeschäftliche ist, hat mit der Eigenberechtigung nichts zu tun. Vielmehr wird man immer dann, wenn der Betroffene die nötige geistige und sittliche Reife besitzt, um die Tragweite eines Eingriffes in seinen Körper selbst beurteilen zu können, sagen müssen, daß er selbst zuständig sei, den Eingriff zu gestatten oder zu verweigern. In diesem Sinn könnte auch ein Entmündigter den Eingriff erlauben oder verweigern oder ein Minderjähriger, der bereits die nötige geistige und sittliche Reife erlangt hat.

2. Würde die Schutzimpfung von einem Privatarzt vorgenommen werden, dann läge ihr ein Rechtsgeschäft, nämlich der Behandlungsvertrag, zugrunde. Dann wäre die Frage der Zustimmung auch von der rechtsgeschäftlichen Seite her zu untersuchen. Da aber die Schutzimpfung eine öffentliche ist, hat sie nichts mit einem Rechtsgeschäft zu tun, vielmehr tritt der Impf-

48 der Beilagen

3

ling auf Grund seiner freiwilligen Meldung in ein öffentlich-rechtliches Verhältnis zur Behörde. Eine rechtsgeschäftliche Seite spielt daher hier keine Rolle.

3. Wohl aber ist das Recht zur Personensorge zu beachten, das nach dem bürgerlichen Recht gegenüber Minderjährigen besteht. Sofern es sich um ein unter väterlicher Gewalt stehendes Kind handelt, kommt diese Personensorge sowohl dem Vater als auch der Mutter zu, sonst dem Vormund und der Mutter, bei einem unehelichen Kind allenfalls auch dem Vater. Daß ein Eingriff in den Körper des Kindes zu der Personensorge gehört, bedarf keiner weiteren Ausführungen. Die Sorgeberechtigten sind daher berufen, ihre Zustimmung zur Schutzimpfung zu erteilen. Liegt ein Fall des § 142 ABGB. vor, ist also ein Kind nach der Scheidung der Ehe oder auch ohne eine solche Scheidung bei tatsächlicher Trennung der Eheleute einem der Ehegatten zugesprochen, dann kommt diesem die persönliche Sorge für das Kind allein zu. In diesem Fall würde die Einwilligung dieses einen Ehegatten allein genügen.

Die Neuregelung ist daher unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen nach folgenden Gesichtspunkten erfolgt:

a) Bei einem Minderjährigen unter 18 Jahren kann man annehmen, daß er noch nicht die nötige geistige und sittliche Reife hat, um die Bedeutung der Impfung ermessen zu können. Für ihn soll daher die freiwillige Meldung durch den oder einen der Sorgeberechtigten vorgenommen werden. In der Meldung durch den Sorgeberechtigten ist zugleich dessen Zustimmung enthalten. Bei zwei Sorgeberechtigten soll die Meldung (Zustimmung) eines einzigen Sorgeberechtigten genügen, außer es erhebt der andere Sorgeberechtigte von sich aus bei der Behörde Widerspruch. Es obliegt aber der Behörde nicht

die Pflicht, den anderen Sorgeberechtigten zu verständigen.

b) Bei Minderjährigen über 18 Jahre gilt das gleiche wie für den Minderjährigen unter 18 Jahren, doch muß überdies in der Regel der Minderjährige selbst der Impfung zustimmen. Von dieser Zustimmung kann nur abgesehen werden, wenn es für den Arzt offensichtlich ist, daß der Minderjährige noch nicht die nötige geistige und sittliche Reife hat, um die Bedeutung der Impfung zu erkennen.

c) Bei Personen, die aus sonstigen Gründen nicht eigenberechtigt sind und einen Kurator, Beistand oder vorläufigen Beistand haben, soll die freiwillige Meldung durch den gesetzlichen Vertreter geschehen. Überdies ist die Zustimmung des Pflegebefohlenen zu verlangen, wenn es für den Arzt offensichtlich ist, daß der Pflegebefohlene die nötige geistige und sittliche Reife hat, um die Bedeutung der Impfung erkennen zu können. Auf die freiwillige Meldung (Zustimmung) des Kurators, des Beistandes oder des vorläufigen Beistandes kann deshalb abgestellt werden, weil auch dem Vormund nach dem § 216 ABGB. die Personensorge über das Mündel zu kommt und diese Bestimmung nach dem § 282 ABGB. auch für den Kurator (Beistand, vorläufigen Beistand) gilt.

d) Hat sich ein Impfling gemeldet, der, für den Arzt offensichtlich, geisteskrank ist, ohne aber minderjährig oder entmündigt zu sein und ohne einen vorläufigen Beistand zu haben, so muß der Arzt die Impfung unterlassen, weil der Impfling dann die nötige geistige und sittliche Reife nicht hat, um die Bedeutung der Impfung erkennen zu können, und auch die erforderliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters fehlt.

Durch die vorliegende Regelung entsteht für den Bund kein zusätzlicher Personal- und Sachaufwand.